

## Schriftlicher Bericht

zu

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/1633

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3277

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung - Drs. 16/3624

Berichterstatlerin: Abg. Marianne König (DIE LINKE)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 16/3624 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und gegen die Stimme der Fraktion der Linken, den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/3277) mit den aus der Empfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU, FDP, SPD und Grünen gegen die Stimme der Linken, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drs. 16/1633) abzulehnen. Der Rechtsausschuss und der Haushaltsausschuss haben sich diesen Empfehlungen im Rahmen der Mitberatung angeschlossen.

Den vom federführenden Ausschuss zum Gesetzentwurf der Landesregierung empfohlenen Änderungen liegen im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte zugrunde:

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)):

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich):

Zu Absatz 2:

Die auch im bisherigen Recht nicht enthaltene Bestimmung der Nummer 2 soll entfallen. Der gewöhnliche Aufenthalt, der ab einer Verweildauer von sechs Monaten angenommen wird, unterscheidet sich von dem „einfachen“ Aufenthalt der Nummer 3 nur durch die längere Dauer (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG<sup>1</sup>, § 3 Rn. 27, 31). Die Fälle des gewöhnlichen Aufenthalts werden also von der Nummer 3 mit erfasst.

Zu § 1/1 (Allgemeine Pflichten):

Die Regelung, die die allgemeine Polizeipflicht in Bezug auf Hunde konkretisiert, steht mit der in § 5 geregelten Registerpflicht nicht in inhaltlichem Zusammenhang und soll deshalb am bisherigen Standort im Gesetz vor den nachfolgend geregelten „besonderen“ Pflichten der Hundehalterinnen und -halter verbleiben.

Zu § 2 (Sachkunde):

Zu Absatz 1:

Es wird vorgeschlagen, die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Vorgaben nicht in Form einer zwingenden Voraussetzung für das Halten eines Hundes („darf nur halten“), sondern als eine Verpflichtung der Hundehalterin/des Hundehalters zu formulieren. Ansonsten würde aus der Nichtbeachtung der jeweiligen Pflicht ein unmittelbares Haltungsverbot folgen, dass nur durch die sofortige Aufgabe der Hundehaltung erfüllt werden bzw. ggf. durch die Wegnahme des Hundes von der Behörde durchgesetzt werden könnte. Dies ist aber laut Fachministerium nicht beabsichtigt und wäre auch - insbesondere im Vergleich zu dem für gefährliche Hunde vorgesehenen Verfahren - unverhältnismäßig.

Der neue Satz 1/1 stellt klar, dass die Halterin/der Halter den Besitz der Sachkunde gegenüber der Behörde zunächst nicht von sich aus nachweisen muss, aber gegenüber der Gemeinde als zuständige Behörde auf Verlangen nachweislich ist.

Der neue Satz 1/2 übernimmt den Regelungsgehalt des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 und stellt die zeitlichen Vorgaben dort in den Zusammenhang mit der Nachweispflicht. Dabei soll die geänderte Formulierung der besseren Verständlichkeit dienen.

Zu Absatz 2:

Der zu Satz 3 Nr. 1 empfohlenen Änderung, liegt zugrunde, dass das „Halten von Hunden“ in diesem Gesetz in erster Linie unter gefahrenabwehrrechtlichem Aspekt behandelt wird. Dagegen sollen mit dem in der Nummer 1 genannten Prüfgegenstand vor allem die allgemeinen Anforderungen des Zweiten Abschnitts des Tierschutzgesetzes an die Tierhaltung, bezogen auf die Hundehaltung, erfasst werden. Dies soll in der vorgeschlagenen Formulierung deutlicher zum Ausdruck kommen.

Der in Satz 3 neu aufgenommene unbestimmte Rechtsbegriff der erforderlichen Kenntnisse kann unter Beachtung der in Satz 3 festgelegten Themenbereiche durch Verwaltungsvorschrift näher bestimmt werden; dies ist nach Mitteilung des Fachministeriums beabsichtigt. Des - ohnehin vage formulierten - Satzes 5 bedarf es nicht.

Der neue Satz 6 - der sich in der Formulierung an § 9 Abs. 2 Hafensicherheitsgesetz anlehnt - soll dazu dienen, das Prüfungs- und damit mittelbar auch das Anerkennungsverfahren nach Absatz 3 zu konkretisieren.

Zu Absatz 3:

Im Hinblick auf die in Satz 1 vorgesehene Zuständigkeit ist der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände diskutiert worden, über die Anerkennung statt der jeweiligen Fachbehörde das Fachministerium oder eine von diesem bestimmte Behörde entscheiden zu lassen. Der Ausschuss ist jedoch mehrheitlich dem Votum des Fachministeriums gefolgt, es bei der im Entwurf vorgesehenen Zuständigkeit zu belassen.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Beschränkung der Abnahme der Sachkundeprüfungen auf anerkannte Personen und Stellen zwar einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit darstellt, die Regelung des Satzes 2 aber unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs, insbesondere der in Absatz 2 Satz 3 enthaltenen Aufzählung der Prüfungsinhalte, den an einen solchen Eingriff zu stellenden Bestimmtheitsanforderungen genügt. Zudem ist nach Auskunft des Fachministeriums beabsichtigt, die Anforderungen im Erlassweg weiter zu konkretisieren. Die vorgeschlagene Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich nach Auskunft des Fachministeriums nicht um eine Schulungseinrichtung handeln muss und es deshalb abweichend vom Entwurf nicht erforderlich ist, dass die prüfende Person oder Stelle über die Fähigkeit zur Vermittlung von Kenntnissen verfügt.

Satz 3 des Entwurfs soll entfallen, da die dortige Formulierung den Schluss zulässt, eine „Stelle“ könnte die Prüfungen auch von einer zur Prüfung nicht geeigneten Person abnehmen lassen, so

weit nur eine verantwortliche Person (dieser Begriff ist ohnehin unklar) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Das ist aber nach Auskunft des Fachministeriums nicht gewollt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 soll nach Auskunft des Fachministeriums der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG, der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie (DLR) dienen. Satz 1 dürfte Artikel 10 Abs. 3 und 4 DLR umsetzen. Die Sätze 2 und 3 sind hierfür nicht erforderlich und sollen deshalb entfallen.

Zu Absatz 6:

Im Ausschuss wurde diskutiert, ob es im Hinblick auf die in Absatz 7 konkret genannten Prüfungen, die die Sachkundeprüfung entbehrlich machen, systemgerecht ist, dem Fachministerium darüber hinaus die Möglichkeit einzuräumen, zusätzlich außerhalb des Gesetzes weitere Prüfungen für gleichwertig zu erklären. Der Ausschuss empfiehlt mehrheitlich die Beibehaltung dieser Möglichkeit. Die Regelung soll aber an dieser Stelle entfallen und in den Absatz 7 integriert werden (vgl. dort Satz 1 Nr. 3/1 und Satz 2).

Zu Absatz 7:

Die Änderung in Satz 1 soll klarstellen, dass das Erfüllen der Voraussetzungen, die den Sachkundenachweis anhand der Sachkundeprüfungen entbehrlich machen, ebenfalls gegenüber der Gemeinde nachzuweisen sind (vgl. auch Absatz 1 Satz 1/1).

Zu Nummer 1:

Der Ausschuss spricht sich unter Berücksichtigung des Vorschlags der kommunalen Spitzenverbände einhellig dafür aus, den Zeitraum, den die Hundehaltung zurückliegen darf, um die Sachkundeprüfung entbehrlich zu machen, auf zehn Jahre zu befristen. Die dafür mehrheitlich für sachgerecht erachtete Regelung führt dazu, dass sich dieser Zeitraum durch eine weiterhin erfolgte (erlaubte) Hundehaltung auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verlängern kann. Die ebenfalls in Erwägung gezeigte absolute Ausschlussfrist zum 1. Juli 2023 fand demgegenüber keine Mehrheit.

Zu Nummer 3/1:

Die neue Nr. 3/1 in Satz 1 sowie der neue Satz 2 übernehmen den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 6, an dem der Ausschuss inhaltlich festhalten möchte, der aber in den Regelungszusammenhang des Absatzes 7 integriert werden soll (vgl. auch die Anm. zu Absatz 6).

Zu Nummer 4:

Die Änderungen beruhen auf dem Wunsch des Fachministeriums. Dieses hat mitgeteilt, dass auch die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 genannte Erlaubnis zur Tierheimhaltung als Sachkundenachweis genügen soll. Gleiches soll ergänzend zum Entwurf für die Erlaubnis zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken gelten. Demgegenüber sollen die in der bisherigen Nummer 4 genannten Erlaubnisse entfallen, weil sie keinen hinreichenden Schluss auf den Besitz der erforderlichen Sachkunde zulassen.

Zu Nummer 5:

Hier sowie in § 4 Satz 3 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 soll in Bezug auf die Diensthunde jeweils so weit wie möglich die gleiche Formulierung gewählt werden.

Zu Nummer 6:

Die Regelung soll entfallen. Soweit es sich um Diensthunde der für den Rettungsdienst oder den Katastrophenschutz zuständigen Behörden handelt, ist die Vorschrift im Hinblick auf die Nr. 5 entbehrlich. Im Übrigen blieb unklar, welche Fälle erfasst werden sollen.

Zu § 3 (Kennzeichnung):

Satz 1 soll als Kennzeichnungspflicht statt als Haltungsverbot formuliert werden (vgl. § 2 Abs. 1).

Der Satz 3 ist entbehrlich, da die dort genannten Anforderungen durch den in Satz 2 festgelegten ISO-Standard sichergestellt werden.

Zu § 4 (Haftpflichtversicherung):

Satz 1 soll als Versicherungspflicht statt als Haltungsverbot formuliert werden (vgl. § 2 Abs. 1).

Der in Satz 2 empfohlene Präzisierung bedarf es, weil die Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit in § 3 VwVfG im hier betroffenen privatrechtlichen Bereich nicht gilt.

Satz 3 dient der Anpassung an § 2 Abs. 7 Nr. 5.

Im Ausschuss wurde erörtert, dass die Einführung einer Pflichtversicherung voraussetzt, dass eine entsprechende Versicherung grundsätzlich für alle Interessierten am Markt erhältlich sein muss. Insofern könnte es zu rechtlichen Problemen führen, wenn Halterinnen und Halter in nennenswertem Umfang keinen Versicherer finden, z. B. wegen der Rasse des gehaltenen Hundes oder weil sie vom Versicherer für nicht hinreichend solvent eingeschätzt werden. Nach Auskunft des Fachministeriums liegen hierzu auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen in anderen Bundesländern zwar keine gesicherten Erkenntnisse vor. Der Ausschuss geht jedoch davon aus, dass in der Praxis keine Probleme auftreten werden; ggf. müsse das Gesetz ansonsten nachgebessert werden.

Zu § 5 (Allgemeine Pflichten):

Zur Überschrift:

Die geänderte Überschrift beruht auf der empfohlenen Streichung des Absatzes 1.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 soll in einen neuen § 1/1 verlagert werden (vgl. die dortige Anm.).

Zu Absatz 2:

In Satz 1 ist der Zusatz „der älter als sechs Monate ist“ entbehrlich.

Im Ausschuss wurde diskutiert, ob es angesichts des Ziels des Registers, Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Hunden zu gewinnen (vgl. § 15 Abs. 1) geboten sei, zusätzliche Daten zu erheben, etwa über die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes oder über die Verhängung von Auflagen. Die Mitglieder der Fraktionen von SPD und Grünen haben sich für eine solche Erweiterung ausgesprochen. Demgegenüber empfehlen die Regierungsfractionen die Beibehaltung der Entwurfsfassung, um die Option zu erhalten, die Führung des Registers Stellen übertragen zu können (vgl. § 15 Abs. 2), die bereits Dateien unterhalten, in denen aber nur die im Entwurf geforderten Angaben enthalten sind.

Zu § 6 (Gefährliche Hunde):

Zu Absatz 1:

Satz 2 soll entfallen, da die Regelung durch die herausgehobene Erwähnung eines entsprechenden Testes den Eindruck vermittelt, als könne die Feststellung der Gefährlichkeit durch einen freiwillig vorgezogenen Wesenstest verhindert werden. Das stünde jedoch im Widerspruch zur Systematik des Gesetzes, wonach selbst ein „bestandener“ Wesenstest nach § 12 die Feststellung der

Gefährlichkeit grundsätzlich nicht entfallen lässt, sondern lediglich Voraussetzung der Erlaubniserteilung ist (vgl. ausführlich VG Stade, U. v. 24.02.2010 - 1 A 77/09, juris Rn. 36).

Auch Satz 4 soll gestrichen werden, da der beabsichtigte Regelungsgehalt unklar geblieben ist.

Zu Absatz 2:

Die vorgeschlagene Ersetzung des Begriffs „Einzelentscheidung“ durch „Verwaltungsakt“ dient der Präzisierung.

Im Ausschuss wurde im Hinblick darauf, dass der Begriff des gefährlichen Hundes in Bund und Ländern nicht einheitlich definiert wird, erörtert, ob die Regelung insbesondere wegen des damit verknüpften Bußgeldtatbestands in § 17 Abs. 1 Nr. 6 dem Bestimmtheitsgebot genügt. Der Ausschuss sieht aber keine durchgreifenden Bedenken und folgt dem Wunsch des Fachministeriums, an der Regelung und auch an der Bußgeldbewehrung festzuhalten, da die Mitteilungspflicht sonst keinen praktischen Nutzen habe.

Zu § 7 (Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde):

In Absatz 2 Nr. 1 sollte zur Vereinheitlichung der Verweis präzisiert werden (vgl. § 2 Abs. 7 Nr. 4).

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 2 dient der Anpassung an § 2 Abs. 7 Nr. 5.

Zu § 8 (Beantragung der Erlaubnis):

Die empfohlenen Änderungen dienen unter Berücksichtigung der zur bisherigen Rechtslage ergangenen gerichtlichen Entscheidungen (OVG Lüneburg, NdsVBl. 2005, 213, 215; VG Oldenburg, B. v. 17.10.2005, juris Rn. 26 ff.) der Klarstellung des Verfahrens im Anschluss an die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes.

Der neue Satz 0/1 ordnet an, dass sich die Halterin oder der Halter unverzüglich entscheiden muss, ob er die notwendige Erlaubnis beantragt oder die Haltung des Hundes aufgibt. Damit soll verhindert werden, dass „auf Zeit gespielt“ wird.

Die Sätze 1 und 1/1 regeln die Rechtsfolgen der jeweiligen Entscheidung. Die im neuen Satz 1/1 enthaltene Pflicht soll es einerseits der Fachbehörde erleichtern, den gefährlichen Hund „im Auge zu behalten“. Andererseits soll die neue Halterin/der neue Halter wissen, dass sie/er einen gefährlichen Hund übernimmt, für dessen Haltung eine Erlaubnis erforderlich ist.

In Satz 2 soll klargestellt werden, dass die Leinen- und Beißkorbpflicht bereits mit der Feststellung der Gefährlichkeit entsteht.

Zu § 9 (Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis):

Zu Absatz 1:

In Nummer 1 soll klargestellt werden, dass die in § 2 Abs. 7 genannten Sachkundenachweise nicht genügen, weil die Prüfung hier abweichend von § 2 mit „dem“ gefährlichen Hund abgelegt werden muss.

Die ergänzend vorgeschlagene neue Nummer 3 beruht darauf, dass für den Vollzug der Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht nicht die Fachbehörde, sondern die Gemeinde zuständig ist, die aber die Einhaltung der Pflichten wohl nur stichprobenhaft prüfen wird. Daher hält es der Ausschuss für sinnvoll, die Erlaubniserteilung von der Einhaltung dieser Pflichten abhängig zu machen.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine Anpassung an § 2 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 10 (Zuverlässigkeit):

In Satz 1 Nr. 1 wird empfohlen, bei der Regelvermutung für die fehlende Zuverlässigkeit wie bisher auf ein einheitliches Strafmaß abzustellen. Dies beruht darauf, dass die im Entwurf vorgesehene Regelung unter Buchstabe a im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 GG wegen der vorgesehenen unterschiedlichen Behandlung gravierender Straftaten nach Auffassung des Ausschusses problematisch ist. So ist etwa nicht nachvollziehbar, warum bereits eine einfache Körperverletzung ohne Rücksicht auf das Strafmaß regelmäßig die Unzuverlässigkeit begründen soll, nicht jedoch schwerwiegende Straftaten, wie z. B. solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Vermögensdelikte, bei denen Waffen eingesetzt werden (§§ 244, 250 StGB), die sogar Hunde sein können. Auf Nachfrage erklärte ein Vertreter des Fachministeriums, die vorgesehene Erhöhung von 50 auf 60 Tagessätze orientiere sich am Bundesjagdgesetz.

Zu § 12 (Wesenstest):

Zu Absatz 1:

Der auf die Fundstelle im Internet verweisende Zusatz in Satz 1 soll entfallen, denn der Sache nach handelt es sich bei den Vorgaben für den Wesenstest um eine Verwaltungsvorschrift. Hinzu kommt, dass nach Angaben des Fachministeriums auch in anderen Bundesländern durchgeführte Wesenstests anerkannt werden sollen, wenn diese den inhaltlichen Vorgaben des Fachministeriums entsprechen.

Satz 2 soll als Anforderung an den Halter formuliert werden.

Die Änderung in Satz 3 dient der Klarstellung, dass auch die in § 2 Abs. 3 der Bundes-Tierärzteordnung genannten Tierärzte, die Angehörige der in Absatz 2 genannten Staaten sind und deshalb ohne Approbation und ohne Erlaubnis den tierärztlichen Beruf ausüben dürfen, die Zulassung zur Durchführung des Wesenstests erhalten können.

Zu Absatz 2:

Die Umstellung in Satz 1 soll sicherstellen, dass die Zulassungsfiktion nur dann eingreift, wenn die Zulassung in dem anderen Bundesland unter gleichwertigen Anforderungen erfolgt.

Die Sätze 2 und 3 sollen entfallen, weil ihr Regelungsziel unklar geblieben ist (vgl. auch § 2 Abs. 4).

Zu § 13 (Führen eines gefährlichen Hundes):

Zu Absatz 1:

Die Empfehlung zu Satz 1 dient der sprachlichen Präzisierung.

Zu Satz 2 wurde im Ausschuss klargestellt, dass es sich um eine beabsichtigte Änderung des bisherigen Rechts handelt. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut wurde die Bescheinigung abstrakt erteilt, konnte also für unterschiedliche gefährliche Hunde benutzt werden. Nach der Neuformulierung wird die Bescheinigung dagegen künftig allein für „den“ gefährlichen Hund ausgestellt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Satz 1, die es ins Ermessen der Halterin oder des Halters stellt, zwischen Leine und Beißkorb zu wählen, soll - auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung - entfallen, um der Fachbehörde eine am jeweiligen Einzelfall orientierte Entscheidung zu ermöglichen.

Dementsprechend soll es in Satz 1 grundsätzlich bei der bisherigen Regelung des obligatorischen Leinenzwangs verbleiben. Zusätzliche Auflagen wie z. B. ein ergänzender Beißkorbzwang können weiterhin im Rahmen der Erlaubniserteilung ergehen (vgl. § 9 Abs. 4).

Auf der anderen Seite soll in Satz 2 in Ansehung der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (vgl. OVG Lüneburg, NdsVBl. 2005, 213, 215) ergänzend die Möglichkeit geschaffen werden, vom Leinenzwang ganz oder teilweise abzusehen, insbesondere wenn der Wesenstest keinerlei Hinweise auf eine tatsächliche Gefährlichkeit des Hundes ergibt. Dies schließt auch die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit ein, auf den Leinenzwang zu verzichten und stattdessen gemäß § 9 Abs. 4 einen Beißkorbzwang anzuordnen.

Zu Absatz 4:

Der auf Anregung des Rechtsausschusses vom federführenden Ausschuss empfohlene neue Absatz 4 soll sicherstellen, dass die Fachbehörde Kenntnis vom Verbleib eines gefährlichen Hundes auch dann erhält, wenn dieser erst nach der Erlaubniserteilung abgegeben wird.

Zu § 16 (Überwachung, sonstige Maßnahmen):

Die geänderte Überschrift soll den wesentlichen Regelungsgehalt präziser wiedergeben.

Zu Absatz 1:

Die in Satz 1 vorgesehene Änderung weist die Zuständigkeit zur Abwehr allgemeiner von Hunden ausgehenden Gefahren (vgl. § 1/1) abweichend vom Entwurf den Gemeinden zu. Diese Pflicht ist bei der Schaffung des Hundegesetzes nur deswegen der Fachbehörde übertragen worden, um das Hundegesetz zu einer abschließenden Regelung zu machen und um Unklarheiten bei der Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber der allgemeinen Gefahrenabwehrbefugnis der Gemeinden (vgl. § 97 Abs. 1 NSOG) zu vermeiden. Da dieses Regelungsziel, das nach Auskunft des Fachministeriums ohnehin zu praktischen Umsetzungsschwierigkeiten geführt hat, mit der im Entwurf vorgesehenen weitgehenden Einbeziehung der Gemeinden in den Vollzug des Gesetzes obsolet geworden ist, liegt es nahe, der Gemeinde die allgemeine Befugnis zur Abwehr von Hunden ausgehender Gefahren zurück zu übertragen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich dieser Empfehlung im Rahmen einer im Verfahren durchgeführten weiteren Anhörung ausdrücklich angeschlossen.

Satz 2 soll hier entfallen. Die Ermächtigungsgrundlage für Gefahrenabwehrmaßnahmen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden findet sich nach der Empfehlung einheitlich in Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 1/1:

Der neue Absatz 1/1 übernimmt aus systematischen Gründen die in § 18 des Entwurfs vorgesehene Regelung.

Zu Absatz 2:

Satz 1 soll entfallen; die Zuständigkeit der Fachbehörden ergibt sich aus den jeweiligen Vorschriften.

Satz 2 fasst die Ermächtigungsgrundlagen der zuständigen Behörden zum Erlass von Gefahrenabwehrmaßnahmen zusammen.

Die Regelung des Satzes 3 greift das im Entwurf enthaltene Regelungsziel auf, ändert den Entwurf aber dahin gehend, dass die genannten - weiterhin ins „freie“ Ermessen der Gemeinde gestellten - Maßnahmen gegen die Halterin oder den Halter lediglich beispielhaft herausgestellt werden. Damit soll das Problem beseitigt werden, dass die im Entwurf enthaltenen weitgehenden „Soll“-

Verpflichtungen des Satzes 3 zumindest in Teilen unverhältnismäßig sein könnten, da sie die Halterinnen und Halter gravierenden Restriktionen unterwerfen, ohne dass ihre Hunde konkret gefährlich sind und z. T. auch ohne dass den Halterinnen und Haltern ein konkret gefährliches Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Zudem könnte die Regelung des Entwurfs Vollzugsprobleme aufwerfen. Da die Gemeinde nach dem Entwurf grundsätzlich verpflichtet ist, die Maßnahmen zu ergreifen („soll“), müsste sie zum ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug wohl weitreichende Halterüberprüfungen vornehmen, um die Notwendigkeit der Maßnahmen zu ermitteln.

Zu § 17 (Ordnungswidrigkeiten):

Zu Absatz 1 Nr. 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 6 Abs. 1 Satz 4.

Zu Absatz 1 Nr. 7/1:

Die Ergänzung beruht auf den in den in Bezug genommenen Vorschriften neu aufgenommenen Halterpflichten.

Zu Absatz 1 Nr. 12:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu § 18 (Zuständigkeit):

Die Regelung soll aus systematischen Gründen als neuer Absatz 1/1 in § 16 aufgenommen werden.

Zu § 19 (Übergangsregelungen):

Zu Absatz 1:

Da die Regelung über die Erforderlichkeit der Sachkunde erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des übrigen Gesetzes in Kraft tritt, bedarf es dieser Übergangsregelung nicht.

Zu Absatz 5:

Da es nach bisherigem Recht keine der Anerkennung nach § 2 Abs. 3 gleichwertige Anerkennung gegeben hat, soll die Regelung schon zur Vermeidung von Verstößen gegen Artikel 3 Abs. 1 GG entfallen.